

Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Autor(en): **Koller, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art
und Kunst**

Band (Jahr): **1 (1911)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-635554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

überlaa. Wil si gwüßt hi, daß Wahller i der Schönebuecha nume Chöfste n übercho het, su hi si no d's Reflektiere ehnder weder nit unnerwäge gla."

Mein Onkel meinte aber: „Sitg gugget de i Jänzers „Heimatkunde“. Bilicht we's guet cho! Wa a ki Chleger ist, ist äbe n o a ki Richter! Di Grosatt het du nie meh chönne wärhe, as nit meh möge erlide, fur uf a Mätschuel z sitze, het nie meh uf a Bärig uhi chönne u erst nie meh ame na hööije Herr us der Verlägehiit hälfe. Ner het fast as Buggeli übercho, mi het ihm du wäge däm derna der chrumm Wahllerer gfiit. Aber der Vogt het chimmernahi si Rünv o nit gnue gwüßt z verschliffe u va denn an guet u Gott wohlgefällig g'regiert, ohni Asehe der Person unpartiisch g'richteret u durch Antriib vam Psaaver Roschi no d Amtserparniskassa i d's Läbe grüest.

Wa endlich di Grosatt as het behii bracht, fur umhi daumha z trappe, ist er mit großer Stimmzahl i Gmiinrat gwählt choo.

As het du endlich fur gültigs a Abstimmig gä, wäge a era demokratische Verfassig anz'näh. Da si blooß zwo Stimmi derwider gfi. Derna hätti der Vogt bigährt Präsi-dänt z wärde, aber as hi deich o nume di glihe zwo Henni

für ihn gstimmt. I Chnächt het nüt gstimmt u der Dritt ömel dem annere Kandidat.

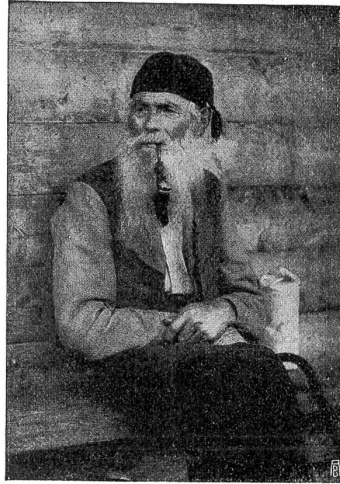
Wa du der Vogt het furt müesse, ist bi'r Sunna Gmiinrat gfi; är ist ne no det ihi ga d Hann gä, het si richtig sningg abfehrt, aber's zweng chönne verbärge, si hii's ömel gsch, wi n ihm z Chünni g'waggelet het. Der chrumm Wahllerer het du nahi grüest: „Herr Landvogt, di strenge Here regiere nid lang!“

Meine Mutter sagte dann noch: „Sitg heft va im Vogt nüt gfiit!“

Der Onkel meinte: „Wägem Schläch-testa tuet me z Muul nit pflöbze.“

Da schlugen die Uhren die elfte Stunde. Mit den Worten: „E, wi spat!“ verließen die Zwei ihre Sitze.

„Nume nit z hert pressiert, chömet as anners mal umhi!“ redete noch der Vater. „Gli gnue!“ sprach der Jüngere und mit einem „Guet Nacht, schlafet wohl!“ waren sie über die Schwelle getreten. Der Vater



Alter Guggisberger.

gab ihnen bis zur Hausecke das Geleite, schaute in die Ställe und wir begaben uns zur Ruhe. Aber die traurigen Bilder vergangener Zeiten ließen mich nicht so bald den Schlaf finden.

Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Von H. Kollier.

Am 28. Mai haben die Berner ein neues Gesetz angenommen, das neben einschneidenden Uebergangsbestimmungen und Vorschriften organisatorischer Natur eine ganze Reihe wertvoller Kulturbestrebungen in geschriebenes Recht umsetzt. Aus diesen neuen Grundsätzen des Einführungsgesetzes greife ich heute nur einen heraus: Die mustergültige, knappe Fassung des sogenannten Heimatschutzartikels 83, die ein Verdienst von Nationalrat Buhlmann ist; er hat aus einer im Jahre 1908 von der bernischen Vereinigung für Heimatschutz an den Regierungsrat gerichteten Eingabe alle wichtigen und berechtigten Forderungen herausgehoben und in glückliche Form zu gießen gewußt, wobei er im Großen Räte von mehreren Seiten dankenswerte Unterstützung erfuhr, namentlich (in letzter Stunde) durch einen Zusatzantrag des städtischen Baudirektors H. Lindt. Die endgültige Fassung, die ganz oder teilweise in viele Einführungsgesetze anderer Kantone übergegangen und im letzten Herbst vom internationalen Kongreß für Kunstpflege und Heimatschutz in Brüssel einhellig als allgemein vorbildliche Vorschrift begrüßt worden ist, lautet nun: „Öffentlich-rechtliche Beschränkungen“ (d. i. spez. des Grundeigentums) „Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemein-

den zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsentziehung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.“

(Außerdem werden Alignements- und Bauvorschriften vorbehalten.)

Einzelne von diesen Grundsätzen sind in schweizerischen und ausländischen Gesetzgebungen bereits anerkannt, so namentlich die Befugnis von Staat und Gemeinden zum Erlaß von Verordnungen im Gebiete des Naturschutzes (Erhaltung merkwürdiger Pflanzen und Tiere u.) und des sogenannten Denkmalschutzes (Erhaltung historischer Erinnerungsstätten, merkwürdiger alter Bauwerke und dergl.).

Dagegen sind gänzlich neu und meines Wissens noch nirgends in dieser grundsätzlichen Weise gesetzlich geregelt die vier großen Prinzipien der behördlichen Verordnungsbefugnis im Einzelfall, der gleichberechtigten Gemeindeautonomie, des staatlichen und gemeindlichen Expropriationsrechtes in Heimatschutzsachen (insbesondere der zwangsweisen Auserlegung von öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten, sogenannten „servitude de beauté“), und endlich der Uebertragbarkeit dieser Hoheitsrechte an gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Damit sind, wenigstens theoretisch, restlos die Hauptpostulate der bernischen Vereinigung für Heimatschutz erfüllt, die den Behörden für ihr verständnisvolles Entgegenkommen den herzlichsten Dank schuldet. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Vorschriften auch im gleichen, weitherzigen und dabei doch stets mit den tatsächlichen Verhältnissen vernünftig rechnenden Geiste ausgeführt werden. In der Praxis werden für die Allgemeinheit namentlich zwei Gedanken Bedeutung gewinnen. Einmal die Möglichkeit, nicht nur einzelne Objekte (Bauwerke, Bäume u.) vor dem Untergang oder der Verschandelung zu bewahren, sondern auch ganze charakteristische Ortschaftsbilder, wie sie z. B. unsere heimelige Stadt Bern so zahlreich aufweist, — ja ganze Landschaften und das Vorgelände schöner Aussichtspunkte dem Volke ungeschmälert zu erhalten oder die gefällige Neugestaltung von Ortschaftsbildern zu fördern. Hier handelt es sich also nicht nur um konservierende Tendenzen, sondern ebenso sehr um Aufgaben des immerwährend neuschaffenden Lebens. Man stelle sich nur vor, wie beruhigend die Ge-

wißheit gewesen wäre, die Verbauung der unvergleichlichen Aussicht vom Schänzli in Bern durch Spekulationskasernen nötigenfalls auch gegen den Willen der privaten Interessenten zum Wohle der Allgemeinheit erzwingen zu können, wenn das neue Gesetz jetzt schon in Kraft bestände!

Die andere Errungenschaft liegt darin, daß es in Zukunft nicht nötig sein wird, ein das Gesamtbild einer Ortschaft oder Landschaft störendes oder bedrohendes Objekt (z. B. Gebäude) expropriationsweise teuer zu kaufen, sondern daß es in vielen Fällen genügt, durch Auferlegung einer Servitut (z. B. Verbot des Höherbauens) auf viel billigere, nützlichere und einfachere Weise die Interessen der Allgemeinheit am ungestörten Genuß der schönsten Flecken Heimaterde zu sichern. Wenn der gesunde Sinn unseres Volkes diese idealen Güter wieder mehr schätzen und lieben lernt, als es in den letzten 30 Jahren der Fall gewesen ist, dann wird mit der Freude an der Eigenart der Heimat auch der Stolz auf ihre Würde wieder wachsen und der vaterländische Gedanke ungemein gekräftigt werden!

Das Schwyzerhus an der internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden.

An der am 6. Mai eröffneten internationalen Hygieneausstellung in Dresden, die in ihrer Ausdehnung etwas größer ist als die letzte Landesausstellung in Genf von 1896 sind die einzelnen Unterabteilungen größtenteils in großen, modernen, in Holz konstruierten und mit Stuck und bemaltem Sacktuch bekleideten Bauten untergebracht.

Außerdem haben aber noch verschiedene Staaten, wie Oesterreich, Frankreich, Brasilien, China, Japan, Rußland und die Schweiz im sogenannten „Großen Garten“, einem prächtigen königlichen Park, einzelne Pavillons erstellt, in welchen jedes Land ein einheitliches Bild seiner gesamten Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege darzubieten sucht.

Im Pavillon der Schweiz sind typische Darstellungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, der Schulhygiene, der Tuberkulosenbekämpfung, des Militärsanitätswesens, des Städtebaues, der Serumtherapie u., in Modellen, Photographien und Gemälden, Präparaten, Plänen und statistischen Tabellen untergebracht, die bei Fachleuten und Laien bereits das größte Interesse erweckt haben.

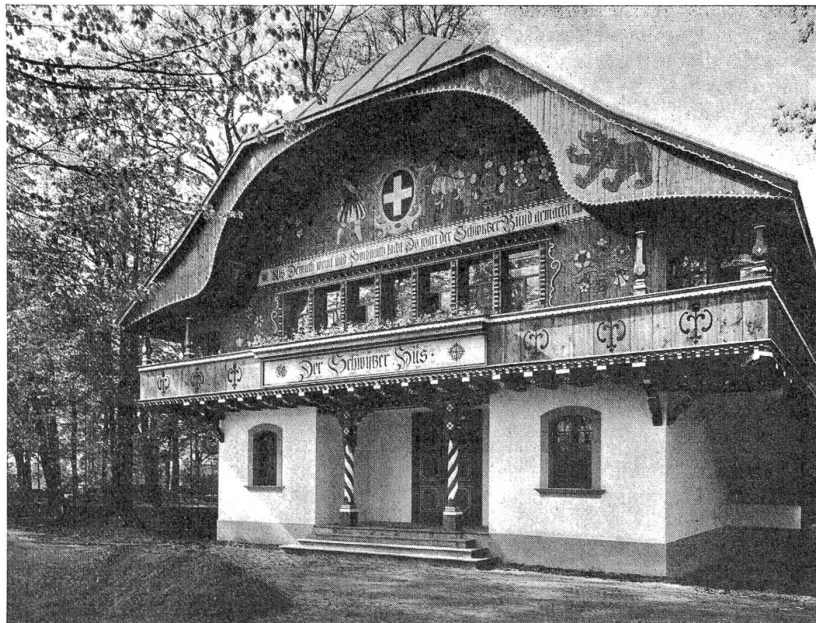
Wie China, Japan und Rußland auch in

der Bauart, in der äußeren Erscheinung ihrer Sonderbauten den nationalen Charakter der betreffenden Sonderausstellung zum Ausdruck bringen, so war man auch schweizerischerseits bestrebt, der eigenartigen Ausstellung eine heimatliche Hülle zu geben.

Man wählte dazu den Typus unserer alten Bernerhäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert mit den reizvollen Details unserer bemalten Holzarchitektur. Einen besonderen Schmuck erhielt aber das Schwyzerhus durch unseren Mitbürger, Maler Rudolf Mürger, in der köstlichen Bemalung der Hauptfassade mit Wappen, Figuren, Blumen, die ganz im Stile des 17. und 18. Jahrhunderts gehalten, dem ganzen Haus erst den

festfrohen Ausdruck verleihen und die Schönheit unserer alten Bernerhäuser auch an dieser großen internationalen Ausstellung den hunderttausenden von Besuchern vor Augen führen.

Die Anerkennung, die dieser farbenreichen Architektur von Künstlern und Laien des In- und Auslandes zuteil geworden, zeigt uns, daß sich unsere alte Bernerbauart auch neben den Schöpfungen der modernsten Baukünstler ganz wohl sehen lassen kann und darf.



Das Schwyzerhus an der internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden.